

zu Ltg.-931/A-2/37-2002 und Ltg.-937/A-1/61-2002

A n t r a g
des
GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES

über den Antrag mit Gesetzentwurf gemäß § 34 LGO 2001 der Abgeordneten Ing.Gansch, Kautz, Mag.Riedl, Krammer, Mag.Heuras, Pietsch, Honeder und Dirnberger betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1.) Der dem Antrag gemäß § 34 LGO 2001 der Abgeordneten Ing.Gansch, Kautz u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 wird genehmigt.

- 2.) Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

- 3.) Der Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Kautz u.a. betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974, Ltg.-931/A-2/37, und der Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Mag.Schneeberger u.a. betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974, Ltg.-937/A-1/61, werden durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO 2001 der Abgeordneten Ing.Gansch, Kautz u.a. miterledigt.“

KRAMMER
Berichterstatte

Ing. GANSCH
Obmann